

Berufsleitbild und Standesregeln des LCH: Nicht rechtswirksam, aber recht wirksam

Das im vergangenen Juni verabschiedete neue LCH-Berufsleitbild wie auch die Standesregeln des LCH von 1999 sind von rechtlicher Relevanz, auch wenn deren Anwendung in der Rechtsprechung nicht direkt möglich ist. Sie finden zunehmend Eingang in die Beurteilung von beruflichem Verhalten und Fehlverhalten.

Einem Primarlehrer wird in einem Strafverfahren vorgeworfen, Mädchen an den Schultern angefasst und ihnen Klapse auf den Hintern gegeben, sie an den Hüften umfassen, zwischen die gespreizten Beine oder unter T-Shirts gegriffen und dabei gezwickelt zu haben, wenn sie einen Lesefehler machten. Die Verteidigung führte an: Berührungen, die «objektiv betrachtet einen geringen sexuellen Bezug aufweisen», habe der Lehrer als pädagogisches Hilfsmittel eingesetzt, um seine Schülerinnen zu ermuntern. Niemals seien aber sexuelle Gründe für ihn ausschlaggebend gewesen. Das Gericht bewertete diese «Lehrmethode» zwar als völlig deplatziert; strafrechtlich gesehen seien die Entgleisungen jedoch nicht als relevant genug einzustufen. Es kam zu einem Freispruch.

Peter Hofmann

Wo die Rechtsprechung oft schwer nachvollziehbar ist, lassen die Standesregeln des LCH keinen Spielraum. Regel 10 lautet: «Die Lehrperson hält sich strikte an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen und reagiert unterschieden auf festgestellte Missachtungen.»

Berufsleitbilder wie auch Standesregeln sind keine von einem Parlament erlassenen Gesetze, sondern von einem Berufsverband erarbeitete Normen und Richtlinien. Diese werden in der Rechtsprechung bei der Urteilsfindung zwar beigezogen, können jedoch nicht unmittelbar angewendet werden.

Strafrechtlich konnte die Lehrperson im oben genannten Beispiel nicht belangt werden, disziplinarrechtlich jedoch schon. Strafverfahren und Administrativverfahren haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen und sind voneinander unabhängig. Insbesondere verbietet etwa selbst der Freispruch einer Lehrperson im Strafverfahren den Behörden den Ausschluss der Wahlfähigkeit nicht,

soweit ein solcher aus schulischer Sicht dennoch geboten ist.

Messlatte für professionelles Verhalten

Das Standesrecht regelt die Anforderungen, die nach Auffassung des LCH an die korrekte Berufsausübung von Lehrpersonen gestellt werden. Die Standesregeln verkörpern demnach das Berufsethos der Pädagoginnen und Pädagogen, wogegen das Berufsleitbild den konkreten Berufsauftrag umschreibt. Das neue Berufsleitbild stellt folglich mit den Standesregeln eine Messlatte dar, an der geprüft wird, wie sich eine Lehrperson objektiv korrekt zu verhalten hat.

Die vom LCH ausgearbeiteten Grundlagen haben daher eine mittelbare Auswirkung auf Entscheide von Schulleitungen, Behörden oder Gerichten. Nicht selten verweisen insbesondere Schulleitungen auf den Berufsauftrag, wenn es darum geht, sich den neuen Herausforderungen von heterogenen Lerngruppen zu stellen oder aber auch Lehrpersonen anzuweisen, Verantwortung in ihrem Zuständigkeitsbereich effektiv wahrzunehmen.

Diverse Schulen haben das Berufsleitbild und die Standesregeln in ihre Reglemente und Grundsatzpapiere aufgenommen. Auch bei der Ausarbeitung von Anforderungsprofilen von neu zu rekrutierenden Lehrpersonen sind diese Unter-

lagen wertvolle Hilfsmittel. Einzelne Pädagogische Hochschulen haben begonnen, Studierende unter anderem anhand des Berufsleitbildes auf ihre Eignung für diesen anspruchsvollen Beruf zu prüfen.

Das Berufsleitbild ist weiter eine wichtige Grundlage im Umgang zwischen den Sozialpartnern in den einzelnen Kantonen. Es kann dazu dienen, den eigenen spezifischen Berufsauftrag in den kantonalen Weisungen zu definieren.

Die Standesregeln sowie das Berufsleitbild finden zunehmend Eingang in die Bewertung von Lehrpersonen bei einem allfälligen Fehlverhalten. Gerade in Disziplinarverfahren achten die Verantwortlichen sehr genau, ob eine Lehrperson die Standesregeln eingehalten hat und den Berufsauftrag gemäss LCH-Leitbild korrekt erfüllt.

Das neue Berufsleitbild wird daher Standards in der Praxis setzen, die auch in der Rechtsanwendung und der Rechtsprechung beachtet werden.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch

Berufsleitbild und Standesregeln

Das Berufsleitbild des LCH von 1995 wurde in den letzten Jahren gründlich überarbeitet und den heutigen Herausforderungen und Arbeitsbedingungen im Lehrberuf angepasst. Die LCH-Delegiertenversammlung vom 7. Juni dieses Jahres hat das neue Berufsleitbild einstimmig verabschiedet (Bericht BILDUNG SCHWEIZ 7/8-08). Die LCH-Standesregeln bleiben in der Fassung von 1999 unverändert gültig. Berufsleitbild und Standesregeln können entweder von der LCH-Website heruntergeladen oder in gedruckter Form bestellt werden. Weitere Informationen: www.lch.ch